

Keine Wohnberechtigungsscheine für Flüchtlinge in Berlin?

Ein **Wohnberechtigungsschein** (WBS) ist notwendig, um eine mit Steuergeldern finanzierte „**Sozialwohnung**“ mieten zu können. Auch zum Bezug einer nicht als Sozialwohnung geförderten **landeseigenen Wohnung** der Wohnungsgesellschaften DeGeWo, GeSoBau, GeWoBag, HoWoGe, Stadt und Land und WBM ist der WBS hilfreich, da hier Inhaber eines WBS nach dem „Wohnraumversorgungsgesetz Berlin“ bei der Wohnungsvergabe bevorzugt werden.

Der WBS ist beim Wohnungsamt des Wohnbezirks zu beantragen. Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die ein innerhalb der Grenzen liegendes **geringes Haushaltseinkommen** haben. Im Antragsformular werden deshalb das Einkommen aller Haushaltsangehörigen und die Personen, die zum künftigen Haushalt gehören (**Haushaltsgröße**) genau abgefragt. Beizufügen sind Einkommensnachweise. Bei Sozialleistungsbezug sollte es reichen, die Leistungsbescheide beizufügen und im Formular die Leistung, zB AsylbLG oder SGB II anzugeben.

Einen „**WBS mit Dringlichkeit**“ bekommen Wohnungslose und Personen in beengten Wohnverhältnissen. Das trifft auch auf alle Geflüchteten in Not-, Sammel- und Gemeinschaftsunterkünften zu und sollte im Antragsformular stets mit beantragt werden (Nachweis über die Wohnverhältnisse beifügen)!

Voraussetzung für den WBS ist nach dem Wortlaut des § 27 Abs. 2 **Wohnraumförderungsgesetz**, dass ein Antragsteller sich „*nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhält und rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen*“.

Die **Berliner Senatsverwaltung für Wohnen** interpretiert dies bislang so, dass **Asylbewerber** und im Grundsatz auch **Geduldete** generell vom WBS ausgeschlossen werden. Ausländer mit **Aufenthaltserteilung** erhalten den WBS bislang nur, wenn der aktuelle Aufenthaltstitel eine **Restlaufzeit von mindestens noch 11 Monaten** aufweist.¹

Wir halten diese Rechtsauslegung bei Ausländern, die bereits einen **Flüchtlingsanerkennungsbescheid des BAMF** erhalten haben, und ebenso für Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis für offenkundig rechtswidrig. Für anerkannte Flüchtlinge muss wie beim Jobcenter auch für den WBS bereits der Anerkennungsbescheid des BAMF stets ausreichen, um die Voraussetzungen nach § 27 WoFG anzuerkennen. Vgl. hierzu die „Wissensdatenbank SGB II“ der Agentur für Arbeit, dort zu § 7 SGB II "Asylberechtigte/Flüchtlinge - Übergangszeit während Antragsverfahren".²

Denn sogar **Geduldete** und **Asylbewerber** mit längerfristigem Aufenthalt bzw. positiver Bleibeprogno können die Voraussetzungen für den WBS erfüllen, wie der VGH Baden-Württemberg am Beispiel längerfristig Geduldeter erläutert hat, und wie es auch andere Bundesländer handhaben (VGH 19.7.2013 - 3 S 1514/12). Berlin erteilt deshalb wenigstens an Geduldete den WBS, wenn ein absehbar dauerhaftes Abschiebungshindernis besteht, wovon bei einer Duldung mit dem Vermerk „**Beschäftigung gestattet**“ oder „**Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde**“ auszugehen ist.³

Im Koalitionsvertrag der rot-rot-grünen Berliner Landesregierung ist eine Überprüfung und Lockerung dieser ausländerrechtlichen Voraussetzungen vereinbart.

Text: © Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin, März 2017

1 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Kein_WBS_fuer_Asylobewerber.pdf

2 <https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/WissensdatenbankSGBII/index.htm> " (WDB-Beitrag Nr.: 070065).

3 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SenStadtUm-Erlaeuterung_WBS_Geduldete.pdf